

---

## S 18 AL 1263/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AL 1263/01
Datum	24.02.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 125/03
Datum	13.07.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24. Februar 2003 wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte zu Recht die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 01. Mai 1998 bis 30. Dezember 1998 und vom 01. Januar 1999 bis 31. Januar 2001 wegen fehlender Arbeitslosigkeit sowie ab 01. Februar 2001 wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit aufgehoben und eine Erstattungs-forderung von 50.820,99 DM erhoben hat (drei Bescheide vom 06. August 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2001). Die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) nach Anhörung des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 2003 abgewiesen. Das Urteil wurde ausweislich des Rückscheines unter der Adresse

---

des KlÄxgers am 05. April 2003 von einer Frau C â| S â| in Empfang genommen.

Der Schriftsatz vom 16. Mai 2003, mit dem der KlÄxger hiergegen Berufung eingelegt hat, wurde am 19. Mai zur Post gegeben und ging am 20. Mai beim SÄxchsischen Landessozialgericht (LSG) ein.

Der KlÄxger hat sich nach Hinweis des Senats auf die VersÄxumung der Berufungsfrist und die Glaubhaftmachung von GrÄ¼nden fÄ¼r die Wiedereinsetzung dahin geÄxuÄ|ert, dass Frau S â| ihm nach seinem Urlaub â| dessen Ort und Dauer er auch nach Nachfrage des Senats nicht nÄxher spezifiziert hat â| dieses Urteil "sicherlich zu einem Datum Ä¼bergeben habe, zu dem er der Annahme gewesen sei, dass er die Frist auch eindeutig eingehalten habe". Glaubhaft solle der 16. Mai sein, denn er sei sicherlich davon ausgegangen, dass dieses SchriftstÄ¼ck am gleichen Tag von Frau S â| in Empfang genommen worden sei. Auf Nachfrage des Senats, ob Frau S â| in seinem Haushalt gewohnt oder wÄxhrend der Urlaubsabwesenheit den Haushalt betreut habe, ÄxuÄ|erte er sich dahin, dass diese nicht in seiner Wohnung wohne. Er fÄ¼gte eine "eidesstattliche ErklÄxrung" von Frau S â| bei, wonach diese in Abwesenheit des KlÄxgers "scheinbar" die Post des KlÄxgers in Empfang genommen habe. Zu welchem Zeitpunkt sie diese Post Ä¼bergeben habe, kÄ¶nne sie derzeit nicht genau bestimmen. Auf Nachfrage, wann der KlÄxger im April/Mai 2003 aus dem Urlaub zurÄ¼ckgekommen sei, ÄxuÄ|erte sich der KlÄxger dahin, dass er am folgenden Tag mit weiterer Post von Frau S â| das Urteil erhalten habe. Er kÄ¶nne nicht mehr genau sagen, ob er das Antwortschreiben einen oder max. zwei Tage spÄxter an das LSG verfasst habe. Auch nach nochmaliger Nach-frage, von wann bis wann der KlÄxger im Zeitraum vom 24. Februar 2003 bis 16. Mai 2003 wo in Urlaub gewesen sei, antwortete der KlÄxger nicht.

Der KlÄxger beantragt,

ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die VersÄxumung der Berufungsfrist zu gewÄxhren, das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24. Februar 2003 abzuÄxndern und die Bescheide der Beklagten vom 06. August 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zu verwerfen, hilfsweise zurÄ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Berufung sei verfristet eingelegt worden. Im Ä¼brigen seien die angefochtenen Entscheidungen rechtlich zutreffend. Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÄ¼ge und die Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen.

II.

Die Berufung wird gem. [Ä¶ 158](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) wegen UnzulÄxssigkeit verwor-fen. Der Senat hat insoweit von dem durch [Ä¶ 158 SGG](#) eingerÄxumten

---

Ermessens, durch Beschluss zu entscheiden, Gebrauch gemacht.

Die Berufung ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wurde. Das Urteil wurde am 05. April 2003 durch Einschreiben mit Rückschein ([Â§ 63 Abs. 2](#) i. V. m. [Â§ 174, 175](#) Zivilprozessordnung [ZPO]) in der klägerischen Wohnung Frau S âberggeben. Der Zusteller bescheinigte, die Postsendung mit dem Urteil, welches an den Klger unter Zustelladresse gerichtet war, an diesem Tage einem Ersatzempfnger berggeben zu haben. Eine Aushndigung an Ersatzempfnger ist zulssig (Ladewig, SGG, 7. Aufl., Rdnr. 17 zu [Â§ 63](#)).

Mit der bergabe an Frau S â ist die Zustellung ([Â§ 135 SGG](#)) wirksam erfolgt. Die Tatsache, dass das Urteil nicht dem Klger persnlich, sondern der in seiner Wohnung angetroffenen Frau S âberggeben wurde, steht der Wirksamkeit der Zustellung nicht entgegen, da die in [Â§ 178](#) zur Ersatzzustellung getroffenen Regelungen nicht gelten, wenn durch Einschreiben mit Rückschein nach [Â§ 175 ZPO](#) zugestellt wird (BSG, Beschluss vom 07. Oktober 2004 â W 3 Kr 14/04 R â Juris). Daher kommt es nicht darauf an, ob Frau S â zu dem dort genannten Personenkreis gehrte. Dem Klger knnen allerdings nicht die allgemeinen Geschftsbedingungen des mit der Zustellung beauftragten Unternehmens entgegen gehalten werden, da diese nur im Verhltnis zum Auftraggeber der Zustellungswirkung entfallen knnen (BSG, a. a. O.). Da es an einer Regelung in der ZPO und auch in [Â§ 63 SGG](#) darber fehlt, ob und wann gegenber dem Adressaten eine Zustellung als wirksam gilt, wenn ein Schriftstck durch Einschreiben mit Rückschein an einen in den AGB des Postzustellunternehmens genannten Ersatzempfnger ausgehndigt worden ist, ist die eine vergleichbare rechtliche Situation betreffende Regelung des [Â§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB](#) ber das Wirksamwerden der Willenserklrung gegenber Abwesenden heranzuziehen (BSG, a. a. O.). Danach wird eine empfangsbedingte Willenserklrung, die in Abwesenheit des Erklrungsempfngers abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ihm zugeht. Zugegangen ist eine Willenserklrung, wenn sie so in den Bereich des Empfngers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhltnissen die Mglichkeit hat, vom Inhalt der Erklrung Kenntnis zu nehmen (BSG, a. a. O., m. w. N.). Eine Erklrung, die ein Empfangsbote entgegennimmt, geht dem Adressaten zu dem Zeitpunkt zu, in dem nach dem regelmssigen Verlauf der Dinge die Weiterleitung an den Adressaten zu erwarten war (BGH NJW â RR 1989, 757). Empfangsbote ist eine Person, die vom Empfnger zur Entgegennahme von Erklrungen bestellt worden ist oder nach der Verkehrsanschauung als bestellt anzusehen ist (Palandt/Heinrichs, BGB 63. Aufl., 2004, [Â§ 130](#) Rdnr. 8 und 9). Dazu ist im vorliegenden Fall Frau S â zu rechnen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 03. Mrz 2003 â IX B 206/02 â) auch im Bereich der Bekanntgabe/Zustellung die Grund-stze der Anscheinsvollmacht anwendbar sind. Dabei wird von einer Anscheinsvollmacht gesprochen, wenn der Vertretene das Handeln eines angeblichen Vertreters nicht kennt, er es aber bei pflichtgemsser Sorgfalt htte erkennen und verhindern knnen, und wenn ferner der Geschftsgegner nach Treu und Glauben annehmen durfte, der Vertretene

---

dulde und billige das Handeln seines Vertreters. Nach dieser Auffassung, die der Senat nach eigener Prüfung teilt, ist von einer Anscheins-vollmacht der Frau S. auszugehen. Der Zusteller durfte annehmen, dass die von ihm in der Wohnung des Klägers angetroffene Frau S. zur Entgegennahme des Schriftstücks befugt war. Der Kläger ist dem auch nicht entgegengetreten. Er hat sich lediglich darauf berufen, Frau S. habe ihm nach seinem Urlaub der trotz ausdrücklicher Anfrage des Senats hinsichtlich des Zeitraums noch nicht einmal belegt wurde das Poststück erst später überreicht. Dieser Vortrag reicht nicht aus, den Anschein der Vollmacht für Frau S. als erschütternd anzusehen. Da der Kläger damit rechnen musste, dass nach der mündlichen Verhandlung im Februar 2003 innerhalb der nächsten drei Monate ihm das Urteil zugestellt würde, hätte er Frau S., der er seinen Wohnungsschlüssel anvertraut hatte, Anweisung geben können, ggf. entsprechende Schriftstücke des Gerichts nicht anzunehmen. Er konnte damit rechnen, dass während seiner Abwesenheit das Urteil des SG an ihn übermittelt werde und dieses dann möglicherweise Frau S. als in der Wohnung befindliche erwachsene Person dieses Urteil ausgehändigt würde.

Ist damit der 05. April 2003 maßgebliches Zustelldatum, so endete die Frist gem. [Â§ 64 Abs. 2 SGG](#) am 05. Mai 2003. Die am 20. Mai 2003 eingegangene Berufung ist mithin verfristet.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. [Â§ 153 Abs. 1](#), [67 Abs. 1 SGG](#) war dem Kläger nicht zu gewähren. Gründe dafür, dass der Kläger die Berufungsfrist ohne Verschulden, also unter Anwendung derjenigen Sorgfalt, die einem gewissenhaften Prozessführer nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernünftigerweise zuzumuten sind ([BSGE 72. 158](#)), versäumt hat, hat der Kläger auch nach Kenntnisnahme der Schreiben des Senats zur Frage zur Zulässigkeit der Berufung und den weiteren Anfragen hierzu weder vorgetragen noch sind solche Gründe sonst ersichtlich geworden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision, [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#), liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.10.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024